



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über die studentische Beteiligung
bei Entscheidungen
über die Verwendung der Stundenzuschüsse
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 24. September 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 5a Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

¹Gemäß Art. 5a Abs. 1 BayHSchG werden der LMU Studienzuschüsse zur Verbesserung der Studienbedingungen bereitgestellt. ²Entscheidungen über die Verwendung der Studienzuschüsse werden in Kommissionen nach Maßgabe dieser Satzung vorbereitet, bei denen die Studierenden paritätisch zu beteiligen sind.

§ 2 Kommissionen

(1) ¹Für die Verwendung der Studienzuschüsse für zentrale Maßnahmen (z. B. zentrale Universitätsbibliothek, zentrale Studienberatung, zentrale Lehr- und Serviceeinrichtungen, technische Hörsaalausstattung, bauliche Maßnahmen) wird vom Senat eine Zentrale Kommission bestellt. ²Die Bestellung der studentischen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Konvents der Fachschaften, die der übrigen Mitglieder auf Vorschlag der Hochschulleitung.

(2) ¹Für die fakultätsinterne Verwendung der Studienzuschüsse wird je Fakultät vom Fakultätsrat mindestens eine Kommission bestellt. ²Die Bestellung der studentischen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat.

§ 3 Zusammensetzung, Amtszeit und Aufgabe der Kommissionen

(1) ¹Die Kommissionen bestehen aus mindestens acht Mitgliedern, von denen die Hälfte Studierende und mindestens ein Viertel Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen. ²Ein von dem oder der jeweiligen Frauenbeauftragten benannter Vertreter oder eine benannte Vertreterin ist Mitglied der Kommissionen. ³Der Präsident oder die Präsidentin bzw. ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin kann an den Sitzungen der Zentralen Kommission, der jeweilige Dekan bzw. Prodekan oder die jeweilige Dekanin bzw. Prodekanin kann an den Sitzungen der Fakultätskommissionen beratend teilnehmen.

(2) ¹Die Amtszeit der nicht-studentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr; Wiederbestellung ist zulässig. ²Die Amtszeit beginnt am 1. Oktober. ³Die Kommissionen bestimmen auf ihrer ersten Sitzung den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende, der oder die der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehört.

(3) Die Kommissionen erarbeiten Vorschläge zur Verwendung der Studienzuschüsse im Rahmen der Zweckbindung.

§ 4 Einberufung der Sitzungen und Beschlussfassung

(1) ¹Die Kommissionen tagen mindestens einmal im Semester. ²Die Zentrale Kommission wird in der ersten Sitzung vom Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für den Bereich Studium, die Fakultätskommissionen werden in der

ersten Sitzung von dem jeweiligen Dekan oder der jeweiligen Dekanin, in der Folgezeit jeweils von dem bzw. der Vorsitzenden einberufen.

(2) ¹Die Vorschläge der Zentralen Kommission werden der Hochschulleitung, die Vorschläge der Fakultätskommissionen dem Dekan oder der Dekanin zur Beschlussfassung vorgelegt. ²Dies gilt auch für Vorschläge, für die keine Mehrheit erzielt wurde. ³Die Kommissionen haben das Abstimmungsverhalten der Studierenden der Hochschulleitung bzw. dem Dekan oder der Dekanin mitzuteilen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 4. Oktober 2013 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 23. September 2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. September 2013.

München, den 24. September 2013

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 24. September 2013 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. September 2013 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. September 2013.